

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1971

Geschäftszahl

0049/70

Rechtssatz

Wird aus Anlaß der Errichtung eines Neubaues vom Bauwerber eine Erhöhung der Rauchfänge eines niedrigeren Nachbargebäudes vorgesehen und findet diese in der Baubewilligung ihren Niederschlag, dann wächst der - wenn auch durch den Bauwerber errichtete - Rauchfang dem Eigentum am Nachbargebäude zu. Ein Beseitigungsauftrag (§129 Abs 10 d. BO für Wien) kann daher im Falle der konsenswidrigen Ausführung dieses Bauteiles (Rauchfang am Nachbargebäude) nur an den Eigentümer des Nachbargebäudes gerichtet werden. Dessen ungeachtet bildet eine solche Konsenswidrigkeit einen Tatbestand, der den ganzen Neubau als mit der Baubewilligung nicht übereinstimmend erscheinen läßt.